



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/4203	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Frau Göhring - 1 69-40 79

Datum
06.03.2017

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd

04.04.2017

Betreff

**Anfrage der Bezirksverordneten Frau Stöcker
- Parksituation Gantenbergsweg -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 21.02.2017 wurde unter TOP 7.5 folgende Anfrage gestellt:

„Frau Stöcker, selbst Anwohnerin in unmittelbarer Nähe zum Gantenbergsweg, sei von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern angesprochen worden, dass die Parksituation am Gantenbergsweg unerträglich sei. Die Straße, die als Sackgasse gekennzeichnet sei, wäre sehr schmal. Trotzdem würden auf der linken Seite PKW parken, so dass weder die Müllabfuhr, geschweige denn die Feuerwehr und/oder Rettungswagen die Straße befahren können. Hin und wieder werde die Situation vor Ort durch Ordnungskräfte der Stadt kontrolliert, allerdings nicht in den Zeiten, in denen die Straße voll geparkt sei (z. B. in den späten Nachmittagsstunden bzw. abends). Auf Nachfrage beim Referat Verkehr sei mitgeteilt worden, es wäre nicht möglich und nicht geplant, Halteverbots- oder sonstige Schilder aufzustellen, um diesem Missstand Abhilfe zu schaffen. Daher bitte sie um Beantwortung folgender Fragen:

- Liegen der Verwaltung bereits Beschwerden hinsichtlich des geschilderten Sachverhaltes vor?
- Ist es wahr, dass es nicht möglich ist, dort Halteverbotschilder aufzustellen?
Wenn ja, warum?
- Was beabsichtigt die Verwaltung zu unternehmen, um der Müllabfuhr, der Feuerwehr und sonstigen Rettungseinheiten die uneingeschränkte Zufahrt in den Gantenbergsweg zu ermöglichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Anwohner haben sich u. a. beim Verkehrsüberwachungsdienst über die Situation im Bereich der Straße Gantenbergsweg beklagt. Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass Behinderungen durch ordnungswidrig parkende Fahrzeuge verursacht werden.

Beim Parken am Fahrbahnrand ist zu beachten, dass eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3 m verbleibt, um auch größeren Fahrzeugen (Feuerwehr, Müllabfuhr) die Durchfahrt zu ermöglichen. Wird diese Fahrbahnbreite unterschritten, ist das Halten und Parken nicht erlaubt („enge Straßenstelle“ nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO).

Die Fahrbahn der Straße Gantenbergsweg ist ca. 4,50 m breit. Die notwendige Restfahrbahnbreite ist in der Regel nicht gegeben, wenn Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt sind. Das Parken ist daher nicht erlaubt, auch wenn keine weiteren Verkehrszeichen oder Markierungen angebracht sind. Verkehrszeichen, die nur die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht anzuordnen. Das auf der westlichen Seite seit Jahren bestehende eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) ist aus den genannten Gründen unzulässig und daher zu entfernen. Lediglich im Bereich der Wendefläche soll das Haltverbot bestehen bleiben.

Der Verkehrsüberwachungsdienst wird die Einhaltung des Halt- bzw. Parkverbotes im Rahmen der Möglichkeiten überwachen.“

Harter